

Schreibzimmers hat die ihm anvertrauten Schreibmaschinen, Diktiergeräte und Zubehörteile in persönlicher Pflege genommen. Bei Störungen an Geräten und Tonträgern wird sofort die Leiterin informiert. Diese übergibt dem Sekretär das schad-

hafte Gerät, der anhand eines Reparaturnachweises für die schnelle Beseitigung der Störung Sorge trägt. Die Leiterin des zentralen Schreibzimmers wertet jeweils am Monatsende mit ihren Mitarbeitern den zu errechnenden Leistungszuschlag aus,

so daß sich diese selbst über die von ihnen erbrachten Mehrleistungen informieren können.

*H. ELMUTH GROHNKE, Leitender Sekretär,
HELGA KRAMPE, Leiterin
des zentralen Schreibzimmers
am Kreisgericht Bernau*

Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane

Unter Vorsitz des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und Ministers der Justiz, Dr. Wünsche, trat der **Zentrale Wahlausschuß für die Leitung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte** am 28. Januar 1972 zu seiner abschließenden Beratung zusammen, bei der der Bericht über das Wahlergebnis bestätigt wurde.

Insgesamt wurden von den Bezirkstagen und von der Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin 288 Direktoren und Richter sowie 2 090 Schöffen gewählt. 75 % der Direktoren und Richter sind ihrer sozialen Herkunft nach Arbeiter. 32,5 % aller Direktoren und Richter der Bezirksgerichte sind Frauen.

Von den Schöffen der Bezirksgerichte wurden 75 % erneut in diese Funktion gewählt. 86,6 % der Schöffen sind Arbeiter und Angestellte, 6,9 % sind Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften in der Landwirtschaft und im Handwerk. Der Anteil der an den Bezirksgerichten als Schöffen tätigen Frauen stieg im Vergleich zur Wahl im Jahre 1967 von 41,7 % auf 44,2 %.

Die gewählten Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte werden durch ihre Tätigkeit wesentlich dazu beitragen, daß sich die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung insgesamt weiter erhöht. Der Zentrale Wahlausschuß würdigte die enge Verbindung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte mit den Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen. Im Bericht des Wahlausschusses wird deutlich, „daß die Gerichte Glieder der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht sind und daß die Rechtspflege untrennbarer Bestandteil der Machtausübung durch die von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen ist“.

Die Direktoren-, Richter- und Schöffenkandidaten hatten sich in 4 741 Veranstaltungen und Aussprachen der Nationalen Front vorgestellt und mit vielen Bürgern vertrauensvolle Gespräche über die Verwirklichung des sozialistischen Rechts geführt. Während der Wahlvorbereitung und -durchführung kam in vielfältiger Weise die zunehmende Bereitschaft der Bürger zum Ausdruck, an der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit aktiv mitzuwirken. Von den Werktätigen wurden viele Vorschläge gemacht, wie Ordnung und Sicherheit in Betrieben und Wohngebieten weiter verbessert werden können.

Der zentrale Wahlausschuß konnte feststellen, daß die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen und der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte zur Förderung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger in allen Lebensbereichen beigetragen hat.

In seiner Sitzung am 16. Februar 1972 nahm das **Präsidium des Obersten Gerichts** Berichte der Direktoren der Bezirksgerichte Leipzig und Erfurt über die Mitwirkung der Werktätigen im Strafverfahren entgegen. In diesem Zusammenhang weist das Präsidium auf folgende Probleme hin:

1. Die weitere Erhöhung der Qualität der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im Strafverfahren erfordert eine Verbesserung der Anleitung und Unterstützung der Kollektive der Werktätigen durch die staatlichen Rechtspflegeorgane. Im Vordergrund steht dabei die Befähigung zur richtigen Einschätzung der Täterper-

sönlichkeit und — soweit möglich — der Faktoren, die die Begehung der Straftat beeinflussen. Dabei kommt es besonders auf die Vermittlung solcher Hinweise an, die eine deliktsbezogene Stellungnahme der Kollektive ermöglichen.

2. Der differenzierten Gestaltung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, besonders aus den Bereichen der sozialistischen Produktion, ist mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Die Erfahrungen bei der Verwirklichung des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Durchführung von Strafverfahren in einfachen Strafsachen vom 5. Mai 1971 haben gezeigt, daß die eigenverantwortliche Entscheidung der Kollektive über die Art und Weise ihrer Mitwirkung am Strafverfahren generell zu keinem qualitativen oder quantitativen Rückgang der Mitwirkung in den erforderlichen Fällen geführt hat. Es ist notwendig, daß die Rechtspflegeorgane auch künftig den Kollektiven, besonders auch aus dem Freizeit- und Wohnbereich des Täters, ihre Rechte und Möglichkeiten zur Mitwirkung gründlich erläutern.

Im Rahmen der Rechtspropaganda sind verstärkt die Bedeutung und die Möglichkeiten zu erläutern, die mit der Übernahme einer Bürgerschaft gegeben sind, um so noch stärker die Bereitschaft der Werktätigen zur Mitwirkung bei der Erziehung Straffälliger wirksam zu nutzen.

Bewährt hat sich, wenn die Schöffen aus dem jeweiligen Arbeits- bzw. Lebensbereich den Kollektiven im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zu einer Straftat eines Kollektivmitglieds Unterstützung geben.

3. Es bedarf der kontinuierlichen Einschätzung besonders der Qualität aber auch der Quantität der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte durch die Kreis- und Bezirksgerichte. Bewährt haben sich dabei Erfahrungsaustausche der Gerichte mit Werktätigen, die bereits als Vertreter bzw. als Beauftragte von Kollektiven an Strafverfahren mitwirkten. Die dabei vermittelten Erfahrungen wurden für die weitere Anleitung der gesellschaftlichen Kräfte bei der Mitwirkung am Strafverfahren verwertet. Diese Erfahrungsaustausche sollten auch dazu genutzt werden, daß eingeschätzt wird, welche Unterstützung die Kollektive bei der Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses durch die Leiter der Kollektive in Wahrnehmung ihrer Pflichten aus Art. 3 und § 26 StGB erhalten. Die so gewonnenen Hinweise sind mit den betreffenden Leitern auszuwerten.

4. Die Gerichte müssen die Kontrolle des zur Bewährung Verurteilten differenzierter gestalten. Sie haben sich besonders auf solche Personen zu konzentrieren, die sich sowohl vor als auch nach der Tat undiszipliniert bzw. uneinsichtig verhalten haben und bei denen vorzusehen ist, daß sie einer besonderen weiteren erzieherischen Einflußnahme und Kontrolle bedürfen.

5. Die Gerichte haben zu sichern, daß die Leiter der Betriebe und Einrichtungen über den Ausgang eines Strafverfahrens informiert werden, damit sie ihren Pflichten gemäß Art. 3 und § 26 StGB besser nachkommen können.

*

Auf Einladung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und **Ministers der Justiz**, Dr. Wünsche, weilten vom 18. bis 25. Januar 1972 die Justizminister der Tschechischen Sozialistischen Republik, Dr. Nemeč, und der Slowakischen Sozialistischen Republik, Dr. Kírally, in der DDR. In den Beratungen wurden Erfahrun-